

M U S T E R

Name

Strasse

PLZ/Ort

Kd.-Nr.

An die

Agentur für Arbeit

(soweit eine Gemeinde / Stadt/ Landkreis den Bescheid

versendet, da von dort das ALG II gezahlt wird ,

ist der Widerspruch an die Gemeinde / Stadt/ Landkreis

zu richten)

Strasse

PLZ/Ort

....., den

Bescheid über ALG II vom, mir zugegangen am

.....

Ihr Zeichen

W I D E R S P R U C H

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den o.g. Bescheid Widerspruch ein.

Rechtswidrigkeit / Nichtigkeit mangels Rechtsgrundlage

Der mit diesem Widerspruch angegriffene Bescheid ist mangels Rechtsgrundlage nichtig, zumindest rechtsunwirksam. Als Rechtsgrundlage dieses Bescheides wird das zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) angegeben. Die Rechtsgrundlagen auf die sich dieser Bescheid bezieht (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; §§ 19 – 26), Anspruchsvoraussetzungen (§§ 7 – 12) u.a.) treten gem. Art 61 des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl 2003 Teil I Nr. 66, Seite 2954 ff.) erst am 1.1.2005 in Kraft. Als Rechtsgrundlage dieses Bescheides werden Rechtsvorschriften angegeben, die zum Zeitpunkt des Bescheides rechtlich nicht existent

sind, somit ist der Bescheid mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage unwirksam.

Rechtswidrigkeit wegen unrichtiger Tatsachen

Soweit in diesem Bescheid auf Einkommens – oder Vermögensverhältnisse abgestellt wird, ist der mit diesem Widerspruch angegriffen Bescheid unrichtig, da er auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor Januar 2005 abstellt. Maßgebend sind jedoch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab Januar 2005. Somit ist der Bescheid rechtsunwirksam, da er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgeht.

Achtung nachfolgende Begründung nur wenn eine Haushaltsgemeinschaft besteht und Einkommen der Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft angerechnet wird :

Haushaltsgemeinschaft

Soweit Einkommen von Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft angerechnet wird widerspreche ich dieser Anrechnung, da ich von dem(n) Mitglied(ern) der Haushaltsgemeinschaft keine Leistungen erhalte. Soweit das Gesetz eine Vermutung aufstellt, wird diese durch meinen Vortrag widerlegt, dass ich keine Leistungen erhalte. Insofern obliegt der Bundesagentur die Beweislast, dass ich Leistungen erhalte. Zur Glaubhaftmachung, dass ich keine Leistungen erhalte, lege ich die Erklärung des(r) Mitgliedes® der Haushaltsgemeinschaft vor.

(Anmerkung : Eine entsprechende Erklärung des Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft vorlegen, natürlich nur, wenn keine Unterstützung gegeben ist. Die Gewährung eines Darlehens ist keine Leistung, welche zur Anrechnung führt).

Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Soweit Einkommen angerechnet wird, da ich angeblich in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebe, ist die Anrechnung willkürlich. Es wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass ich von dem Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft unterstützt werde und umgekehrt. Im Gegensatz zu einer Ehe habe ich jedoch gegenüber meinem Partner und umgekehrt keinen rechtlich durchsetzbaren Unterhaltsanspruch. Ich werde von meinem Partner nicht unterstützt, bzw. umgekehrt.

Arbeitsgelegenheiten

Nach § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) und d) SGB II bin ich verpflichtet und gezwungen eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, auszuführen und fortzuführen, bei der ich keinen Anspruch auf an arbeitsrechtlichen, betriebsverfassungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Gesichtspunkten orientierte Arbeitsbedingungen habe, insbesondere keine entsprechende Entlohnung erhalte. Dieses ist ein nicht hinzunehmender Zwang in eine Arbeit. Diese Maßnahme widerspricht internationalen und in Deutschland ratifizierten Rechten und auch Art. 12 Abs. 2 und 3 GG.

Nach Art. 2 des ILO-Übereinkommens über Zwangs- und Pflichtarbeiten, ist „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“ verboten. Die nach dem SGB II erzwungene Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit (durch Androhung der Kürzung bzw. Wegfall der Geldleistung zur Sicherung der Existenz und damit der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens) verstößt gegen Art. 8 Abs. 3 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (in Deutschland in Kraft seit dem 23. März 1976) sowie gegen das ILO-Übereinkommen Nummer 29 und Nummer 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 5. Juni 1957. Ausnahmen gibt es nur in Fällen des Militärdienstes, des Katastrophenfalls oder der Arbeitspflicht durch Strafurteil. Die Praxis der deutschen Sozialämter, leistungsempfangene Asylbewerber zu gemeinnütziger Arbeit zu verpflichten, wurde durch einen Expertenausschuss der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen bereits als Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit nach der ILO-Konvention Nummer 29 gewertet.

Höhe der Regelleistung

Die Regelleistungen entsprechen nicht den tatsächlichen Entwicklungen der Lebenshaltungskosten. Die Anpassung entsprechend der Einkommens- und Verbrauchsstatistik hat nicht stattgefunden. Die Höhe der Regelleistung ist bereits durch die gesetzesvorbereitenden Ausschüsse im Jahre 2003 festgelegt worden. Durch die unveränderte Einführung zum 1. Januar 2005 wird das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Damit ist die Würde des Menschen nach Art. 1 GG bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland für mich nicht mehr gewährleistet. Zudem liegt ein Verstoß gegen das in den Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG manifestierte Sozialstaatsgebot vor.

Erbenhaftung

Nach Art. 14 Abs. 1 GG ist das Erbrecht garantiert. Die in § 35 SGB II normierte Erbenhaftung verstößt dagegen. Das Arbeitslosengeldes II wird ohne Einschränkung ausgezahlt, wenn Vermögen unterhalb der Freigrenzen liegt bzw. eine Immobilie selbst bewohnt und angemessen groß ist. Die Rückzahlung erhaltender Leistungen durch die Erben dieses geschützten Vermögens ist nicht rechtens, da die Leistungen weder auf Darlehensbasis noch unter Vorbehalt gezahlt wurden. Der verfassungsrechtliche Schutz des Erbes wird durch § 35 SGB II widerrechtlich verletzt.

Befristeter Zuschlag nach Arbeitslosengeldbezug

Die Bestimmung des § 24 SGB II verstößt gegen Art. 3 und Art. 6 GG. Der befristete Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld benachteiligt Familien gegenüber Einzelpersonen. Die Vergleichsrechnung zwischen dem bezogenen Arbeitslosengeld und Wohngeld mit dem Bedarf der Bedarfsgemeinschaft verletzt den Gleichheitsgrundsatz. Der Bedarf einer Familie mit Kindern ist immer höher als der Bedarf einer Einzelperson. Von daher ist die Differenz zwischen der Ausgangsbasis (Arbeitslosengeld und Wohngeld) bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Mitgliedern immer geringer. Die Ausgangsbasis ist in beiden Fällen aber die Gleiche.

Verordnungsermächtigung bei Unterkunftskosten

Hinsichtlich der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten verstößt die Verordnungsermächtigung gemäß § 27 SGB II gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art. 80 Abs. 1 GG. Das Ausmaß der Ermächtigung ist lediglich durch den Begriff „angemessen“ definiert. Dieser Begriff ist aber ein unbestimmter Rechtsbegriff. Gleiches gilt für die „Voraussetzungen der Pauschalierungen“. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht geeignet, das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 GG zu erfüllen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Durch die generelle sofortige Vollziehbarkeit aller Bescheide der Agenturen für Arbeit nach § 39 SGB II werde ich in meinem Grundrecht auf rechtliches Gehör nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Ich bin durch diese Regelung auch nicht gegen willkürliche, unrichtige oder falsche Bescheide ordnungsgemäß im Sinne der Rechtsstaatlichkeit geschützt. Bereits das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1979 festgestellt, dass eine Verwaltungspraxis, die Verwaltungsakte generell für sofort vollziehbar erkläre, nicht mit der Verfassung vereinbar wäre (BVerfGE 51, 268 [284f]).

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)

Achtung : Den Eingang des Widerspruchs auf einer Kopie bestätigen lassen. Nach Möglichkeit den Widerspruch persönlich abgegeben, ansonsten mit Einschreiben / Rückschein